Rechtsanwältin

Hamburg,

Telefon
Fax

Umsatzsteuer-Nr.
USt-IdNr.:

E-Mail:

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Unser Zeichen: 5/18 | Ihr Zeichen: | Datum: 22.06.2020

Sehr geehrter Herr von Stosch,

In Ihrer Sache **Strafsache** sende ich Ihnen anbei das Protokoll zur Kenntnisnahme.
Es ist, wie immer in der Berufungsinstanz im Strafrecht, sehr kurz.

Mit freundlichem Gruß

AZ: 3 Ns 3/19 - 302 Js 32687/16

Sitzungsbeginn: 09.43 Uhr
Sitzungsende: 14:03 Uhr

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des
Landgerichts Itzehoe - 3. Kleine Strafkammer -
am Dienstag, 21.04.2020 in Itzehoe

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hi
als Vorsitzender

Als Schöffen:

Rolf K
Irmgard F

Staatsanwalt K
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Meifort
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Strafverfahren gegen

Wilhelm Henning von Stosch, geboren am 26.12.1954

wegen Verdachts der Straftat nach dem Waffengesetz

hier: Berufung des Angeklagten Wilhelm Henning von Stosch gegen das Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 21.11.2018

begann die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der Sache.

Es wurde festgestellt, dass erschienen waren:

Hauptbeteiligte:

- Angeklagter Wilhelm Henning von Stosch
- Pflichtverteidigerin

Die Zeugin KHKin Merker wurde auf 10:00 Uhr geladen.
Der Zeuge KHK Samland wurde auf 11:00 Uhr geladen.

Die Personalien des Angeklagten wurden erhoben wie folgt:

Wilhelm **Henning** von Stosch, geb. am 26.12.1954 in Pinneberg (Deutschland), ledig, Staatsangehörigkeit(en): deutsch, wohnhaft: Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Die Personalien d. Angeklagten wurden erhoben wie folgt:

- wie angefochtenes Urteil -

Der Vorsitzende erstattete Bericht über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens.

Es wurde festgestellt, dass Wilhelm Henning von Stosch gegen dieses Urteil form- und fristgerecht Berufung eingelegt hat mit Schriftsatz vom 26.11.2018, eingegangen bei Gericht am 27.11.2018.

Ferner stellte der Vorsitzende fest, dass mit Schriftsatz vom 02.03.2019 die Berufung begründet wurde mit diversen Anträgen.

Rechtsanwältin [geschwärzt] erklärte: Ich möchte einen Ablehnungsantrag stellen.

Der Vorsitzende erklärte: Das wird im Moment zurückgestellt.

Das Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 21.11.2018 wurde im Tenor vollständig und in den Gründen auszugsweise (nämlich I., II. abgesehen von den Seriennummern der Waffen, IV. - VI. mit Ausnahme der Kostenentscheidung) verlesen.

Auf die weitere Verlesung der Urteilsgründe wurde allseits verzichtet.

Der Vorsitzende teilte mit, dass außerhalb der Hauptverhandlung keine Erörterungen stattgefunden haben, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zur Sache und/oder sich zu den wirtschaftlichen Verhältnissen zu äußern, oder nicht auszusagen.

Der Angeklagte äußerte sich zur Sache.

Die Beweisaufnahme wurde eröffnet.

Rechtsanwältin [geschwärzt] stellte einen Befangenheitsantrag, den sie in schriftlicher Form überreichte, der vom Vorsitzenden verlesen und als

Anlage 1

zum Protokoll vom 21.04.2020

genommen wurde.



Der Staatsanwalt gab eine Erklärung ab.

Der Angeklagte äußerte sich weiter zur Sache.

Auf Anordnung des Vorsitzenden:

Über den Antrag wird innerhalb der gesetzlichen Frist entschieden werden.

Der Angeklagte gab eine Erklärung ab und überreichte diese schriftlich zur Akte.

Der Angeklagte sagte weiter zur Sache aus.

Das Lichtbild - Bd. III 1 Bl. 650 - wurde allseits in Augenschein genommen und mit dem Angeklagten erörtert.

Der Angeklagte setzte seine Aussage fort.

Die Verhandlung wurde von 11.44 Uhr bis 12.05 Uhr unterbrochen.

Der Angeklagte sagte weiter zur Sache aus.

Bei Aufruf der Zeugin Merker erschien diese im Sitzungssaal.

829

Die Zeugin wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht, zur Wahrheit ermahnt und über die Bedeutung des Eides und die Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt.

Die Belehrung bezog sich auch auf die Angaben zur Person.

Sie erklärte:

Ich heiße Larissa Merker,
bin 40 Jahre alt, Polizeibeamtin,
Kriminalhauptkommissarin nunmehr bei der Kripo in Norderstedt,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Die Zeugin sagte zur Sache aus.

Die Zeugin wurde über ihr Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO belehrt und sodann weiter zur Sache gehört.

Der Vorsitzende erklärte, dass er beabsichtige, die Zeugin nicht zu vereidigen und gab Gelegenheit zur Stellungnahme.

Auf Anordnung des Vorsitzenden:

Die Zeugin bleibt gemäß § 59 StPO unvereidigt.

Sodann wurde die Zeugin um 12.51 Uhr im allseitigen Einverständnis entlassen.

Die Verhandlung wurde um 12.51 Uhr unterbrochen.

Meifort

Justizangestellte Meifort
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

An die Stelle der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Justizangestellte Meifort trat nunmehr Justizangestellte Dankert als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Die Verhandlung wurde um 13:02 Uhr fortgesetzt.

Bei Aufruf des Zeugen erschien dieser um 13:02 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht, zur Wahrheit ermahnt und über die Bedeutung des Eides und die Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt.

Die Belehrung bezog sich auch auf die Angaben zur Person.

<u>Er erklärte:</u>

Ich heiße **André Samland,**

bin 53 Jahre alt, Polizeibeamter,

Dienststelle: Kriminalinspektion Pinneberg

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

Das Bild auf Bl. 650 d. A. wurde von dem Zeugen Samland in Augenschein genommen und mit diesem erörtert.

Der Angeklagte stellte schriftlich einen Protokollierungsantrag vom 21.04.2020 und reichte diesen ein. Der Protokollierungsantrag vom 21.04.2020 wurde als

<u>Anlage 2</u>

zum Protokoll vom 21.04.2020

genommen.

Der Vorsitzende erklärte hierzu:

Über den Protokollierungsantrag des Angeklagten wird zur gegebener Zeit entschieden.

Der Vorsitzende erklärte, das er beabsichtige, den Zeugen nicht zu vereidigen und gab Gelegenheit zur Stellungnahme.

Auf Anordnung des Vorsitzenden:

Der Zeuge bleibt gemäß § 59 StPO unvereidigt.

Sodann wurde der Zeuge um 14:00 Uhr im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erklärte:

Er würde einer Beschränkung des Vorwurfs betreffend die Treppe auf einen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB zustimmen.

Es erging folgender richterlicher Beschluss:

Die Anklage betreffend die Treppe wird auf das Delikt des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB beschränkt.

Auf Anordnung des Vorsitzenden:

Die heutige Hauptverhandlung wird unterbrochen.

Sie soll fortgesetzt werden am

30.04.2020, 09:00 Uhr

im Landgerichtsgebäude Itzehoe.

Zu diesem Termin wurden alle Beteiligten mündlich geladen.

Dankert
Justizangestellte Dankert
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

3 Ns 3/19

302 Js 32687/16

Itzehoe, 30.04.2020

Dauer der Hauptverhandlung

von 09.15 Uhr bis 17.20 Uhr

2. Hauptverhandlungstag

Die am 21.04.2020 unterbrochene Hauptverhandlung wurde heute, am 30.04.2020 um 09.15 Uhr, im Landgerichtsgebäude in Itzehoe in derselben Besetzung des Gerichts und des Staatsanwaltes wie auf Seite 1 oben des Protokolls aufgeführt, fortgesetzt.

Justizamtsinspektorin Hoffmann als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Bei Aufruf der Sache erschienen:

der Angeklagte von Stosch

als Verteidiger: Rechtsanwältin [geschwärzt]

Der Vorsitzende verlas das Schreiben der Verteidigerin vom 23.04.2020, das dann als

Anlage 1

zum Protokoll vom 30.04.2020

genommen wurde.

Auf Anordnung des Vorsitzenden:

Es soll verlesen werden:

- Widerrufsschreiben des Kreises Pinneberg vom 18.12.2015
- Schreiben des Kreises Pinneberg (Durchführung vom Waffengesetz) vom 04.10.2016 Bd. I, Bl. 8 d.A.
- Durchsuchungsbeschluss des AG Pinneberg, Bd. 1, Bl. 28 d.A.

834

- Erledigungserklärung vom 23.09.2014 Bl. 1597 der Verwaltungsakte
- Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 24.09.201, AZ: 7a 6/14, Bl. 1597 d.A.
- Schreiben des SH Verwaltungsgerichts vom 18.11.2016 Bd. 1, Bl. 16 d.A.
- Bestätigungsbeschluss des AG Pinneberg Bd II, Bl. 280 d.A.

Die Anordnung wurde ausgeführt.

Es wurden die Lichtbilder Bd. 1, Bl. 54-77 sowie Bl. 151-158 d.A. allseits in Augenschein genommen erörtert.

Die Kammer beschränkt das Verfahren gem. § 154 a StPO auf die Vorwürfe, die Gegenstand der erstinstanzlichen Verurteilung gewesen sind; das dem Angeklagten ursprünglich vorgeworfene Vergehen nach § 40 Abs. 1 Sprengstoffgesetz ist damit nicht Gegenstand der Berufungsverhandlung.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft stimmt dem zum.

Die Verhandlung wurde von 10.05 Uhr bis 10.45 Uhr unterbrochen.

Auf Anordnung des Vorsitzenden:

Es soll verlesen werden das Schreiben des Angeklagten vom 05.12.2016, welches von der Verteidigerin überreicht worden ist, verlesen wird bis Seite 2 Mitte.

Die Anordnung wurde ausgeführt.

Das Schreiben wurde dann als

Anlage 2

zum Protokoll vom 30.04.2020

genommen.

Auf Anordnung des Vorsitzenden:

Strafantrag des Kreises Pinneberg vom 12.07.2017, Bl. 3 4a Bd.1

Strafantrag des Kreises Pinneberg vom 29.11.2017 Bd. III (4) Bl. 11-13 d.A.

Die Anordnung wurde ausgeführt.

Die Verhandlung wurde von 11.20 Uhr bis 11.35 Uhr unterbrochen.

Der Angeklagte gab eine weitere Erklärung ab.

Die Verhandlung wurde von 12.35 Uhr bis 13.00 Uhr unterbrochen.

Der Angeklagte machte weitere Ausführungen.

Auf Anordnung des Vorsitzenden:

Es soll verlesen werden:

Schreiben des Kreises Pinneberg vom 30.11.2016 Bd. I Bl. 3

Die Anordnung wurde ausgeführt.

Auf Anordnung des Vorsitzenden:

Im Selbstverlesenverfahren soll die Auflistung Bd. I Bl. 9 -15 d.A. Vor- und Rückseite

vorgenommen werden.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten wurden erörtert.

Die Verhandlung wurde von 13.35 Uhr bis 13.40 Uhr zum Zwecke zur Durchführung des Selbstleverfahrens unterbrochen.

Der Vorsitzende stellte fest, dass er und die Beisitzer die Tabellen in Bd. I Bl. 9-15 d.A. gelesen und ihrem Inhalt nach zur Kenntnis genommen haben. Die übrigen Beteiligten hatten Gelegenheit dazu.

Es wurde ein von dem Angeklagten mitgeführte Plakte, das insbesondere einen Auszug von einem Fax und einer E-Mail vom 11.09.2013 an den Landrat enthät, allseits in Augenschein genommen.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde der Bundeszentralregisterauszug des vom 25.03.2020 Nr. [illegible] verlesen und insgesamt erörtert.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurde der Angeklagte befragt, ob er etwas zu erklären habe. Auf Verlangen wurden der Staatsanwaltschaft und der Verteidigerin Gelegenheit zur Abgabe

von Erklärungen gegeben.

Es wurde festgestellt, dass eine Verständigung nach § 257 c StPO zwischen den Verfahrensbeteiligten nicht stattgefunden hat.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhielten die Verteidigerin und sodann der Staatsanwalt zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Verteidigerin beantragte:

Freispruch

Rückgabe der eingezogenen Waffen

Es wurde nochmals in die Beweisaufnahme eingetreten.

Die Verhandlung wurde von 14.30 Uhr bis 14.50 Uhr unterbrochen.

Der Vorsitzende verkündete einen Beschluss, der als

Anlage 3

zum Protokoll vom 30.04.2020

genommen wurde.

Die Beweisaufnahme wurde wieder geschlossen.

Es wurde festgestellt, dass eine Verständigung nach § 257 c StPO zwischen den Verfahrensbeteiligten nicht stattgefunden hat.

Die Verteidigerin erhielten nochmals das Wort zu ihren Ausführungen.

Sie wiederholte die bereits gestellten Anträge.

Der Staatsanwalt beantragte:

Berufung zu verwerfen

die Einziehung der Waffen bleibt aufrechterhalten

Der Angeklagte wurde befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

Der Angeklagte gab eine Erklärung ab.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Die Verhandlung wurde zwecks **Beratung der Kammer** von 15.45 Uhr bis 16.50 Uhr unterbrochen.

Die Sache wurde wieder aufgerufen.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Im Namen des Volkes

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Pinneberg -Schöffengericht- vom 21.11.2018 dahingehend abgeändert, dass der Anklagevorwurf einer tateinheitlich begangenen fahrlässigen Körperverletzung entfällt und im Übrigen die Gesamtfreiheitsstrafe auf

1 Jahr und 4 Monate

unter Strafaussetzung zur Bewährung reduziert wird.

Der Angeklagte trägt die Berufungsgebühr und seine notwendigen Auslagen in 2. Instanz.

Der Angeklagte verläßt während der Urteilsbegründung den Sitzungssaal.

Die Verteidigerin verzichtete auf eine Rechtsmittelbelehrung.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am: 5.6.2020

Anlage 1 zum Protokoll vom 21.04.2020

21/04/2020

[illegible]

Hiermit beantrage ich, den Richter Dr. [illegible] wegen Befangenheit abzulehnen.

Er hat in der Zivilsache Rechtsanwältin Voges ./. von Stosch Ende November 2019 ~~im~~ ~~d~~ geurteilt, daß die Rechtsanwältin ordentlich gearbeitet hat. Diese hatte den Angeklagter von Stosch in der 1. Instanz dieses Strafverfahrens vertreten, und dieses endete nicht mit einem Freispruch, sondern mit der Verurteilung. ~~Da~~ Beide Verfahren überschneiden sich also. Der Richter hat sich daher bereits durch die Beurteilung, daß Frau Rechtsanwältin Voges ordnungs-gemäß gearbeitet habe, festgelegt und ist heute in seiner Beurteilung nicht frei, ob der Angeklagte von Stosch tatsächlich sich strafbar gemacht hat oder nicht.

Ich versichere diese Angaben an Eides statt.

Für den Angeklagten: Rechtsanwältin

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erkläre ich, Rechtsanwältin , , , hiermit folgendes an Eides statt:

Herr Richter Dr. Hinz erteilte in der Zivilsache Rechtsanwältin Annette Voges ./. von Stosch im November 2019 in einem Zivilrechtsstreit über den Honoraranspruch von Frau Voges, daß sie in der 1. Instanz der vorliegenden Strafsache Herrn von Stosch ordnungsgemäß vertreten hat.

Itzehoe, den 21/04/2020

Anlage 2 zum Protokoll v. 21.04.20[illegible]

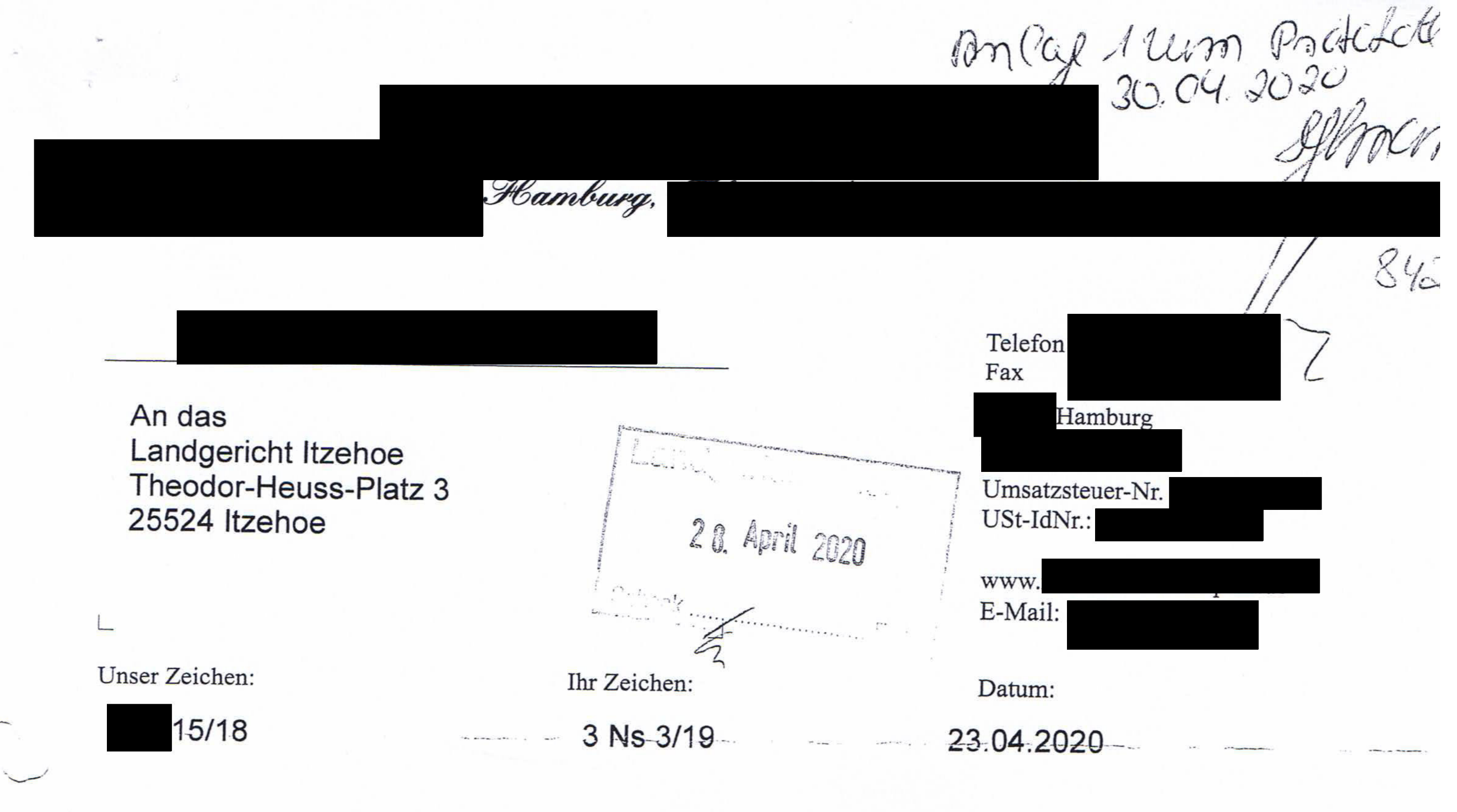
Hans von Storch

21.4.20

841

Es wird beantragt, ins Sitzungsprotokoll aufzunehmen, daß die Schöffe Kurz den Polizisten Samland gefragt hat, ob er es richtig verstanden hat, daß in der ganzen Wohnung scharfe Munition und scharfe Waffen herumlagen. Der Zeuge antwortete mit Ja.

von Storch



Telefon
Fax
Hamburg
Umsatzsteuer-Nr.
USt-IdNr.:
www.
E-Mail:

An das
Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

Unser Zeichen:	Ihr Zeichen:	Datum:
15/18	3 Ns 3/19	23.04.2020

Bitte sofort vorlegen !

In der Strafsache
gegen
Wilhelm Henning von Stosch

nehme ich hiermit auch nach Rücksprache mit dem Angeklagten meinen Befangenheitsantrag vom 21.04.2020 gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Hinz hiermit

zurück.

Dieses Schreiben sende ich vorab als Fax an das Gericht.

Für den Angeklagten:

Anlage 2 zum Protokoll vom 30.04.2020

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

05.12.2016

343

PER FAX: 04621 86 1277
Herrn Präsidenten Dr. Martensen
- persönlich -
Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Az.: 7 A 200/ 16 und ~~7 A 207/ 16~~
von Stosch/ Kreis Pinneberg
Schreiben des Gerichtes (Frau Napirata) vom 18.11.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Martensen,

das Schreiben, daß von Frau Olschowsky beglaubigt wurde, überrascht mich nicht.

Es bedeutet ganz einfach, daß es gegen eine kriminelle Verwaltung in Schleswig-Holstein keine Gerichtshilfe gibt.

Herr Dr. Martensen, es gibt in Deutschland genug Gerichtsfälle, die dieses Ergebnis wahrscheinlich gemacht haben, nur kann ich Ihnen leider keine Fakten nennen. Gutmenschen halten diese Fakten nicht aus.

Es gibt in dem Schreiben vom 18.11.2016 einen offensichtlichen Fehler der Richterin (?) Napirata: Rechtswidrige Verwaltungsakte

844

können auch durch eine Erledigungserklärung der Beteiligten nicht bestandskräftig werden!
Die Richterin (?) Napirata hätte besser die Begründung der Klage und die Begründung der Erledigungserklärung lesen sollen!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch
(Der [redacted] Landrat Oliver Stolz erhält eine Durchschrift dieses Schreibens: 04121 4502 91 000)

P.S.: Ich bin übrigens kein „Reichsbürger"! Ich habe mehr als zwei funktionierende Gehirnzellen und die eindeutige Nazi-Herkunft dieser Totschlagvokabel ist mir gut bekannt!
Ich bin allerdings ein unzufriedener Bürger, der sich von einer kriminellen Verwaltung und einer hochproblematischen Gerichtsbarkeit nicht die Butter vom Brot nehmen lassen wird!

Das Problem an der Sache lautet wie folgt: Wir haben in Deutschland noch genug Menschen, die jederzeit und willig wieder Minderheiten in Gaskammern schieben würden.
Die Deutschen (und viele andere Völker) haben eben nicht gelernt! Sie konnten auch nicht lernen, weil sie absichtlich in viele falsche Richtungen „gejagt" wurden.
Die tatsächlichen Täter (oder deren Erben) sitzen eben in vielen Fällen immer noch an den Schalthebeln der Macht.

Ganz Oben sitzen Leute, die genau wissen, was läuft.

Mir ist unklar, ob Sie, Herr Dr, Martensen, zu den Leuten gehören, die es begriffen haben.

84

SENDEBERICHT

ZEIT : 05/12/2016 07:05
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	05/12 07:04
FAX-NR./NAME	004621861277
Ü.-DAUER	00:00:56
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

05.12.2016

PER FAX: 04621 86 1277
Herrn Präsidenten Dr. Martensen
- persönlich -
Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Az.: 7 A 200/ 16 und 7 A 207/ 16
von Stosch/ Kreis Pinneberg
Schreiben des Gerichtes (Frau Napirata) vom 18.11.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Martensen,

das Schreiben, daß von Frau Olschowsky beglaubigt wurde, überrascht mich nicht.

SENDEBERICHT

ZEIT : 05/12/2016 07:07
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	05/12 07:06
FAX-NR./NAME	004121450291000
Ü.-DAUER	00:01:02
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

05.12.2016

PER FAX: 04621 86 1277
Herrn Präsidenten Dr. Martensen
- persönlich -
Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Az.: 7 A 200/ 16 und 7 A 207/ 16
von Stosch/ Kreis Pinneberg
Schreiben des Gerichtes (Frau Napirata) vom 18.11.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Martensen,

das Schreiben, daß von Frau Olschowsky beglaubigt wurde, überrascht mich nicht.

Anlage 3 zum Protokoll vom 30.04.2020 847

Gerichtsbeschluss

Der Antrag des Angeklagten auf Protokollierung der darin enthaltenen Äußerung des Zeugen Samland wird abgelehnt.

Gründe

Nach § 273 Abs. 3 Satz 1 StPO hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten die Protokollierung ~~der~~ einer Aussage anzuordnen, soweit es auf deren Wortlaut ankommt. Das ist jedoch nicht der Fall. Es kommt nicht auf den exakten Wortlaut der betreffenden Äußerung des Zeugen Samland an, sondern ausschließlich auf deren Inhalt.